

8. Kann auf die Beeinträchtigung der dem Angeeschuldigten nach §. 199 St. P. O. zustehenden Befugnis, die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung zu beantragen, durch die vor Ablauf der hierzu bestimmten Frist erfolgte Eröffnung des Hauptverfahrens die Revision gestützt werden?

St. P. O. §§. 199. 375. 376. 377 Ziff. 8.

III. Straßsenat. Ur. v. 24. April 1880 g. R. Rep. 694/80.

I. Landgericht Dortmund.

Aus den Gründen:

„An den Beschwerdeführer ist unter Mitteilung der Anklageschrift die in §. 199 St. P. O. vorgeschriebene Aufforderung unter Festsetzung einer 14tägigen Frist für die von ihm abzugebende Erklärung durch Verfügung vom 27. November pr. gerichtet worden. Letztere ist dem Beschwerdeführer unterm 5. Dezember pr. zugestellt, demnächst aber die Eröffnung des Hauptverfahrens (§. 201 a. a. O.) bereits unterm 19. des., mithin vor Ablauf der dem Angeklagten gewährten Frist, beschlossen worden (§. 43 a. a. O.).

Angeklagter hat infolge der an ihn gerichteten Aufforderung die Vornahme umfangreicher Beweiserhebungen beantragt, und es ist dieser Antrag am 19. desj. innerhalb der ihm gewährten Frist bei dem Gerichte eingegangen.

Die Revision verlangt wegen Verletzung des §. 199 St. P. O. Aufhebung des wider den Angeklagten ergangenen Urteils.

Der Beschwerde konnte keine Folge gegeben werden.

Nach §. 375 St. P. O. unterliegen der Beurteilung des Revisionsgerichtes allerdings auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Urteile vorausgegangen sind, sofern dasselbe auf ihnen beruht.

Insofern aber die Beschwerde in vorliegendem Falle darauf gegründet wird, daß der Angeklagte durch die verfrühte Eröffnung des Hauptverfahrens an der Ausübung seines Rechtes, vor der Hauptverhandlung bestimmte Beweiserhebungen zu beantragen, verhindert ist, fällt zuvörderst ins Gewicht, daß die Aufhebung des Urteils, wenn sie wegen des begangenen prozessualischen Verstoßes erfolgen sollte, denselben zu heilen und in der damit geschaffenen Sachlage etwas zu ändern nicht vermögen, mithin jeden Erfolg entbehren würde.

Ferner kommt in Betracht, daß nach Inhalt und Zusammenhang des §. 199 a. a. O. offenbar nicht beabsichtigt ist, einem derartigen Angriffe in der Revisionsinstanz Raum zu geben. Dem Angeklagten ist nach §. 199 Abs. 3 gegen den gerichtlichen Beschluß über seine Anträge und Einwendungen außer dem Falle der Unzuständigkeit des Gerichtes (§. 180 Abs. 1) auch im Falle der Ablehnung des Antrages auf gerichtliche Voruntersuchung die sofortige Beschwerde gegeben (§. 199 Abs. 3. 181: 353 a. a. O.), und damit eine anderweitige Anfechtung des Beschlusses in der Revisionsinstanz ausgeschlossen (vgl. §. 510 C. P. O.). Es kann nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen haben, für den Fall, in welchem es sich nur um die Vornahme einzelner Beweishandlungen, also um eine Befugnis des Angeklagten von geringerer Bedeutung handelt, demselben zwar die sofortige Beschwerde zu versagen, nichts destoweniger aber die Anfechtung des Beschlusses in der Revisionsinstanz zuzulassen.

Endlich ist aber auch nicht anzuerkennen, daß die begangene Gesetzesverletzung einen Einfluß auf das angefochtene Urteil zu üben angehtan gewesen ist. (§§. 375. 376 St. P. O.)

Mittels der Vorschrift des §. 199 hat dem Angeklagten allerdings

ein besonderes Schutzmittel für seine Verteidigung gewährt und ihm eine ausreichende Vorbereitung ermöglicht werden sollen.

Dazu soll neben der vorgeschriebenen Mitteilung der Anklageschrift auch die im Gesetze vorbehaltene Zulassung von Anträgen der Angeklagten auf Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung und deren richterliche Prüfung dienen. Es ist aber im Falle der unterlassenen Berücksichtigung der Vorschrift in dieser Richtung niemals nachweislich, daß deren Beachtung zu einer anderen Entscheidung als der ergangenen geführt haben würde. Diese Voraussetzung würde nach dem Inhalte der dem Angeklagten eingeräumten Befugnis nur von der Erheblichkeit der Beweise, deren Erhebung der Angeklagte beantragt hat, abhängig gemacht werden können. In dieser Richtung aber ist der Angeklagte nicht benachteiligt, weil es ihm überlassen geblieben ist, die von ihm gestellten Anträge nach Eröffnung der Hauptverhandlung in Ansehung der §§. 218 — 220 St.P.O., sowie demnächst bei der Hauptverhandlung (§§. 237. 243 a. a. O.) zu wiederholen und letzteren Falles den Beschluß des Gerichtes zum Gegenstande der Beschwerde zu machen.

Wenn daher der Angeklagte durch das Verfahren des Vorderrichters auch in der That in seiner Verteidigung unzulässig beschränkt ist, so ist dies doch nicht in einem für die Entscheidung erheblichen Punkte geschehen.

Alles dies führt zu dem Ergebnis, daß der Schutz, der dem Angeklagten durch die Vorschrift des §. 199 a. a. O. in der gedachten Richtung eingeräumte Befugnis nur in der Voraussetzung pflichtmäßiger Beobachtung durch den Richter gesucht werden kann.

Die Revision war mithin zu verwerfen.“